

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 466/78

## B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

Lea B. [REDACTED] geborene B. [REDACTED],  
Rue F. [REDACTED], B. [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten,  
Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

#### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß die Behörde Abhilfe verweigern kann, wenn der Verfolgte mit dem Abhilfeantrag zu spät hervortritt und wenn er auch nachträglich die frühere mangelnde Mitwirkung nicht ausreichend erklärt und entschuldigt, ist zutreffend. Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf einer Abwägung der Umstände des Einzelfalls und wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf.

Mai

Dr. Lang